Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0022(COD)

2.5.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 10

Entwurf eines Berichts
Johan Van Overtveldt
(PE770.091v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf eine Verkürzung des Abwicklungszyklus in der Union

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0038 – 2025/0022(COD))

Änderungsantrag 1
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Längere Abwicklungsperioden bei Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren erhöhen das Risiko für die Teilnehmer an den Geschäften und schränken für Käufer und Verkäufer die Möglichkeiten ein, andere Geschäfte zu tätigen. Aus diesen Gründen sind viele Drittländer zu einem Abwicklungszeitraum von einem Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss („T+1“) übergegangen, stellen gerade um oder planen die Umstellung. Der weltweite Übergang zu kürzeren Abwicklungszeiträumen führt jedoch zu Diskrepanzen zwischen den Finanzmärkten der Union und den globalen Finanzmärkten. Diese Diskrepanzen werden sich verstärken, je mehr Länder zur T+1-Abwicklung übergehen, und die mit solchen Diskrepanzen verbundenen Kosten für die Marktteilnehmer in der Union werden steigen.	(2) Längere Abwicklungsperioden bei Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren erhöhen das Risiko für die Teilnehmer an den Geschäften und schränken für Käufer und Verkäufer die Möglichkeiten ein, andere Geschäfte zu tätigen. Aus diesen Gründen sind viele Drittländer zu einem Abwicklungszeitraum von einem Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss („T+1“) übergegangen, stellen gerade um oder planen die Umstellung. Der weltweite Übergang zu kürzeren Abwicklungszeiträumen führt jedoch zu Diskrepanzen zwischen den Finanzmärkten der Union und den globalen Finanzmärkten. Diese Diskrepanzen werden sich verstärken, je mehr Länder zur T+1-Abwicklung übergehen, und die mit solchen Diskrepanzen verbundenen Kosten für die Marktteilnehmer in der Union werden steigen. ***Darüber hinaus wurde der Abwicklungszyklus auf einigen wichtigen internationalen Märkten bereits weiter auf T+0 verkürzt, während die Target-2-Securities-Infrastruktur der Europäischen Zentralbank sogar in Echtzeit betrieben wird.***

Or. en

Änderungsantrag 2
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Kürzere Abwicklungszyklen könnten zu einer komplizierteren Liquiditätssteuerung für Händler führen, deren Geschäfte eine Wechselkurskomponente aufweisen, da Devisenmärkte mit Abwicklungszeiträumen von zwei Tagen arbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 3
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Durch kürzere Abwicklungszyklen werden der Zeitraum für die Behebung von Verarbeitungsfehlern sowie das Zeitfenster für die Beschaffung von Liquidität vom Markt für die Wertpapierleihe zur Deckung von Leerverkaufspositionen verkürzt, was sich insbesondere auf weniger liquide Aktien und auf Leerverkäufe, die gegen Ende des Handelstags getätigt werden, auswirken könnte.

Or. en

Änderungsantrag 4
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Während sich der Markt an die neuen, kürzeren Abwicklungszyklen anpasst, könnte es jedoch zu einem anfänglichen Anstieg verzögerter und gescheiterter Geschäfte kommen, was ein

	ernstes Liquiditätsrisiko mit sich bringt und die Kosten erheblich erhöhen würde. Dies könnte wiederum zu Geldbußen im Rahmen der CSDR sowie zu von Clearingstellen auferlegten Strafkosten für Rückverkäufe führen, die von Liquiditätsgebern durch breitere Preisstellungen ausgeglichen würden, was dem Ziel, die europäischen Kapitalmärkte wettbewerbsfähiger zu gestalten, zuwiderlaufen würde.

Or. en

Änderungsantrag 5
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Daher ist es angezeigt, eine gezielte Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorzunehmen, um den derzeitigen verpflichtenden Abwicklungszyklus auf einen Tag nach dem Abschlusstag zu verkürzen. ***Eine solche*** Verkürzung des Abwicklungszyklus würde die Zentralverwahrer nicht daran hindern, Geschäfte freiwillig direkt am Handelstag abzuwickeln, sofern dies technisch möglich ist.	(4) Daher ist es angezeigt, eine gezielte Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorzunehmen, um den derzeitigen verpflichtenden Abwicklungszyklus auf einen Tag nach dem Abschlusstag zu verkürzen. ***Dieser verpflichtende Abwicklungszyklus sollte nicht für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 gelten, da diese spezielle Art von Geschäften nicht standardisiert ist. Die*** Verkürzung des Abwicklungszyklus würde die Zentralverwahrer nicht daran hindern, Geschäfte freiwillig direkt am Handelstag abzuwickeln, sofern dies technisch möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 6
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ermöglichen es den Marktteilnehmern, ihren Liquiditäts- und Finanzierungsbedarf flexibel zu verwalten. Markttrends deuten darauf hin, dass diese Art von Geschäften an Handelsplätzen zunehmend genutzt wird. In Anbetracht des nicht standardisierten Charakters dieser speziellen Art von Geschäften und insbesondere der nicht standardisierten Abwicklungszeiträume, denen die Parteien solcher Geschäfte möglicherweise zustimmen müssen, um ihre Ziele zu erreichen, und im Hinblick auf die Bemühungen, die Ausführung dieser Geschäfte an Handelsplätzen nicht zu behindern, sollten diese Geschäfte von der Anforderung des T+1-Abwicklungszyklus ausgenommen werden. Um das Risiko einer Umgehung der Anforderung des T+1-Abwicklungszyklus für Kauf-/Rückverkaufgeschäfte abzuwenden, sollte für diese Geschäfte jedoch nur dann eine Ausnahme gelten, wenn sie als einzelne Vorgänge dokumentiert werden, die aus zwei miteinander verbundenen Geschäften bestehen. Undokumentierte Kauf-/Rückverkaufgeschäfte sollten als reguläre Wertpapiergeschäfte behandelt werden und daher der Anforderung des T+1-Abwicklungszyklus unterliegen. Darüber hinaus sind Lombardgeschäfte bereits vom Anwendungsbereich der Anforderung ausgenommen, da sie keine Geschäfte mit übertragbaren Wertpapieren betreffen und daher nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 fallen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) In der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sind verschiedene Maßnahmen gegen gescheiterte Abwicklungen vorgesehen, darunter Geldbußen, die ausfallenden Teilnehmern auferlegt werden. Die Berechnung dieser Geldbußen erfolgt anhand der Parameter, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/389 der Kommission[1a] festgelegt sind. Es wird erwartet, dass die Kommission die Marktentwicklungen und die Bereitschaft der Branche zur Einhaltung der T+1-Abwicklung verfolgt und dementsprechend prüft, ob ein erhebliches Risiko besteht, dass der Übergang von einem T+2- zu einem T+1-Abwicklungszyklus zu einem erheblichen Anstieg gescheiterter Abwicklungen führen könnte. Wird ein solches Risiko festgestellt, könnte die Kommission erforderlichenfalls in Erwägung ziehen, die Delegierte Verordnung (EU) 2017/389 vorübergehend entsprechend anzupassen oder im Rahmen der in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Befugnisübertragungen andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
	[1a] Delegierte Verordnung (EU) 2017/389 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Parameter für die Berechnung von Geldbußen für gescheiterte Abwicklungen und die Tätigkeiten von CSD in Aufnahmemitgliedstaaten (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/389/oj).

Or. en

Änderungsantrag 8
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Kommission sollte auch prüfen, ob der Abwicklungszyklus künftig auf T+0 verkürzt werden kann. Daher sollte sie diese Verordnung spätestens 36 Monate nach ihrem Inkrafttreten überprüfen, um sicherzustellen, dass die Verordnung und die Marktinfrastrukturen in der Union mit dem wachsenden Umfang und dem zunehmenden Tempo der globalen Finanzmärkte sowie mit den bewährten Verfahren anderer internationaler Regulierungssysteme im Einklang stehen. Ein T+0-Abwicklungszyklus ist bereits technisch möglich und könnte durch Innovationen wie die Distributed-Ledger-Technologie weiter erleichtert werden und gleichzeitig für Datensicherheit und Transparenz sorgen. Eine weitere Verkürzung des Abwicklungszyklus würde das Risiko illegaler und wettbewerbswidriger Handelssysteme wie der Dividenden-Stripping-Systeme („Cum-Ex“) verringern.

Or. en

Änderungsantrag 9
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Fall von Geschäften mit	(2) Im Fall von Geschäften mit

übertragbaren Wertpapieren nach Absatz 1, die an Handelsplätzen ausgeführt werden, ist der vorgesehene Abwicklungstag spätestens der erste Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss. Diese Anforderung gilt ***weder für Geschäfte, die privat abgeschlossen, aber an einem Handelsplatz ausgeführt werden, noch für Geschäfte, die zwar bilateral ausgeführt, aber einem Handelsplatz gemeldet werden, noch für das erste Geschäft, wenn die betreffenden übertragbaren Wertpapiere nach Artikel 3 Absatz 2 erstmals im Effektengiro eingebucht werden.***

übertragbaren Wertpapieren nach Absatz 1, die an Handelsplätzen ausgeführt werden, ist der vorgesehene Abwicklungstag spätestens der erste Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss. Diese Anforderung gilt ***nicht für***

a) Geschäfte, die privat abgeschlossen, aber an einem Handelsplatz ausgeführt werden,

b) Geschäfte, die zwar bilateral ausgeführt, aber einem Handelsplatz gemeldet werden,

c) das erste Geschäft, wenn die betreffenden übertragbaren Wertpapiere nach Artikel 3 Absatz 2 erstmals im Effektengiro eingebucht werden,

d) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates[1b].

[1b] Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2365/oj).

Or. en

Begründung

Ausnahme der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vom Anwendungsbereich der T+1-Anforderung.

Änderungsantrag 10
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Fall von Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren nach Absatz 1, die an Handelsplätzen ausgeführt werden, ist der vorgesehene Abwicklungstag spätestens der erste Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss. Diese Anforderung gilt ***weder für*** Geschäfte, die privat abgeschlossen, aber an einem Handelsplatz ausgeführt werden, ***noch für*** Geschäfte, die zwar bilateral ausgeführt, aber einem Handelsplatz gemeldet werden, ***noch*** für das erste Geschäft, wenn die betreffenden übertragbaren Wertpapiere nach Artikel 3 Absatz 2 erstmals im Effektengiro eingebucht werden.	(2) Im Fall von Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren nach Absatz 1, die an Handelsplätzen ausgeführt werden, ist der vorgesehene Abwicklungstag spätestens der erste Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss. Diese Anforderung gilt ***nicht für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365[1a],*** Geschäfte, die privat abgeschlossen, aber an einem Handelsplatz ausgeführt werden, Geschäfte, die zwar bilateral ausgeführt, aber einem Handelsplatz gemeldet werden, ***oder*** für das erste Geschäft, wenn die betreffenden übertragbaren Wertpapiere nach Artikel 3 Absatz 2 erstmals im Effektengiro eingebucht werden.

[1a] Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2365/oj).

Or. en